

## ***Parkgebührenordnung für die Stadt Ottweiler.***

Die Stadt Ottweiler als Straßenverkehrsbehörde erlässt gemäß § 45 Abs. 1 b) Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der jeweiligen, zurzeit gültigen Fassung zur Anordnung von Parkmöglichkeiten für Anwohner folgende Richtlinien:

- (1) Im Zuge der Bewirtschaftung der Parkplätze in Ottweiler (Wilhelm-Heinrich-Straße, Herrengartenstraße, Goethestraße, Schlosshof, Weylstraße, Weylplatz, Schloßstraße (westlich der Bundesstraße 41) sind für die Anwohner in diesem Bereich und im Bereich Gäßling durch verkehrspolizeiliche Anordnung vom 29.04.1993 (Bekanntmachung in der Ottweiler Zeitung vom 07.05.1993) Sonderparkplätze ausgewiesen worden.
  - Das Sonderparkrecht auf diesen Plätzen ist zeitlich nicht begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf einen Anwohnerparkplatz an einer bestimmten Stelle oder in einer bestimmten Entfernung von der eigenen Wohnung.
  - Die Parkberechtigung für Anwohner wird an Halter von Kraftfahrzeugen erteilt, die ihren ersten Wohnsitz innerhalb des oben genannten Gebietes haben. Ein Anspruch auf Anwohnerparkberechtigung besteht nicht für Personen, die in diesem Gebiet lediglich mit einem Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb ansässig sind oder dort ihren Arbeitsplatz haben.
  - Die Parkberechtigung kann nur in Anspruch genommen werden für das Abstellen von Personenkraftwagen, von als Personenkraftwagen zugelassenen Kombifahrzeugen und von Kleinbussen (ein nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmtes Kraftfahrzeug mit weniger als neun Fahrgastplätzen).
  - Die Parkberechtigung wird jeweils nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt. Sie kann nur in Anspruch genommen werden für Fahrzeuge, die auf den Anwohner als Halter zugelassen sind. Anwohner, auf deren Grundstück eine Garage oder sonstiger zum Abstellen eines Fahrzeuges geeigneter Stellplatz vorhanden ist, haben keinen Anspruch auf einen Anwohnerparkplatz für ein Fahrzeug. Für weitere auf den Anwohner zugelassene Fahrzeuge gilt Satz 1 dieses Abschnitts. Die Parkberechtigung für Anwohner ist nicht auf andere Personen übertragbar.
  - Die amtliche Plakette zum Nachweis der Parkberechtigung muss gut sichtbar an der Windschutzscheibe des zugelassenen Fahrzeugs ausgelegt sein.
  - Die Parkberechtigung wird entweder für 6 oder für 12 Monate erteilt.
  - Für die Erteilung der Parkberechtigung wird gemäß § 6 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung für Parkausweise von Bewohnern städtischer Quartiere eine Gebühr erhoben. Die Ausweise werden tagesgenau ausgestellt.
  - Eine Rückerstattung der Gebühr bei Verzicht auf die Parkberechtigung oder bei Wegzug ist nicht möglich.
  - Eine Umschreibung der Parkberechtigung auf ein anderes Fahrzeug desselben Anwohners ist gebührenfrei zulässig. Eine Umschreibung der Parkberechtigung auf einen anderen Kraftfahrzeughalter ist nicht möglich.

- Die Parkberechtigung erlischt ohne weiteres, wenn das Fahrzeug, für das sie erteilt worden ist, auf einen anderen Halter übertragen wird und keine Umschreibung auf ein anderes Fahrzeug des Anwohners erfolgt.
  - Anwohnerparkausweise werden auch für nicht auf den Anwohner zugelassene Firmenfahrzeuge erteilt,
    - wenn der Anwohner im Anwohnerparkbereich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist;
    - der Anwohner sonst über keine auf ihn zugelassenen eigenen Wagen verfügt;
    - der Anwohner
      - entweder eine Bescheinigung seines Arbeitgebers, der Halter des Fahrzeugs ist, darüber vorlegt, dass dem Anwohner der Wagen auch zur privaten Nutzung überlassen ist
      - oder
      - durch Auszug aus dem Handelsregister nachweist, dass er Inhaber oder Mitinhaber des Unternehmens ist, auf das der Wagen als Firmenfahrzeug zugelassen ist.
  - Anwohnerausweise werden auch für nicht auf den Anwohner zugelassene Privatfahrzeuge erteilt, wenn
    - der Anwohner im Anwohnerparkbereich mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und er entweder glaubhaft nachweist, dass das Fahrzeug auf seine Eltern zugelassen ist oder eine Bescheinigung des Halters vorlegt, dass ihm das Fahrzeug zur dauernden Nutzung zur Verfügung gestellt ist.
- (2) Neben der Nutzung der Parkautomaten zum unregelmäßigen Nutzen der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Stadt Ottweiler ist es möglich, Jahresparkausweise zu erwerben. Diese ermöglichen ein Parken ohne zeitliche Begrenzung auf allen bewirtschafteten Parkflächen, außer im Bereich der Wilhelm-Heinrich-Straße.
- (3) Die einzelnen Gebührensätze ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.